



Datenschutz und Informationsfreiheit

23. Bericht 2017

6.2 Livestream von Ratssitzungen

Die Möglichkeit der Liveübertragung von Rats- und Ausschusssitzungen via Internet erweitert den Kreis der Öffentlichkeit und kann die Transparenz von Entscheidungsprozessen im kommunalen Bereich fördern. Allerdings muss das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffener Personen dabei gewahrt bleiben.

Aufgrund des steigenden Interesses, die Teilhabe an Beschlussfassungen orts- und zeitunabhängig zu gestalten, stellen mittlerweile verschiedene Kommunen in NRW auf ihren Homepages Livestreams zur Verfügung. Zum Teil sind Aufzeichnungen von Sitzungen sogar noch über deren Ende hinaus abrufbar.

Das Kommunalverfassungsrecht normiert das Prinzip der Öffentlichkeit von Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte sowie Kreistage als Ausgestaltung des Demokratieprinzips. Dieses ist jedoch im Sinne einer Saalöffentlichkeit zu verstehen. Das Streamen von Sitzungen via Internet geht darüber hinaus.

Kraft seiner Geschäftsordnungsautonomie obliegt es prinzipiell dem Rat, im Rahmen der Gesetze über eine Erweiterung auf die so genannte Medienöffentlichkeit zu entscheiden. Beim Streamen und Aufzeichnen von Ratssitzungen in Bild und Ton werden allerdings auch personenbezogene Daten verarbeitet, und zwar in Form der weltweiten Übermittlung an einen

unbestimmten Personenkreis. Betroffen sind in erster Linie Mandatsträgerinnen und -träger, aber ggf. auch Beschäftigte der Kommunen, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie Zuschauerinnen und Zuschauer.

Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist nach § 4 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) nur zulässig, sofern eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder die betroffene Person eingewilligt hat. An einer speziellen Rechtsgrundlage zur Übertragung von Sitzungen via Internet fehlt es im nordrhein-westfälischen Landesrecht. Eine solche Rechtsgrundlage kann auch nicht in der Geschäftsordnung des Rates geschaffen werden, da es sich schon mangels Außenwirkung nicht um eine Rechtsvorschrift im Sinne des DSG NRW handelt. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage in der Hauptsatzung scheitert daran, dass der Gesetzgeber alle wesentlichen, das heißt insbesondere alle grundrechtseinschränkenden Entscheidungen, selbst treffen muss.

Demnach kann die Übertragung von Sitzungen nur zulässig sein, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben. Die Einwilligung muss auf der Grundlage einer umfassenden vorherigen Information freiwillig und schriftlich erfolgen; außerdem muss sie jederzeit widerrufbar sein.

Der Rat seinerseits sollte Regelungen zum Verfahren der Einholung von Einwilligun-

gen und den Rahmenbedingungen der Übertragung treffen. Dabei sind insbesondere die Interessen der unterschiedlichen Personengruppen am Schutz ihrer personenbezogenen Daten, an Teilhabe und Demokratiekontrolle, an ungestörter Mandatsausübung sowie die Funktionsfähigkeit des Rates zu berücksichtigen und in ein angemessenes Verhältnis zu setzen. Im Allgemeinen gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass das Streamen einer Sitzung nur so weit gehen darf, wie es zur Informationsübermittlung erforderlich ist. So kann etwa im Einzelfall die Übertragung auf die Aufnahmen des Rednerpults beschränkt werden. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kamera für den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung oder beim Fehlen der entsprechenden Einwilligungserklärung einer betroffenen Person ausgeschaltet wird. Auch ist ein Archivierungskonzept zu erstellen, in dem etwa Lösungsfristen und Zugriffsrechte festgelegt werden.

Das Streaming von Rats- und Ausschusssitzungen über das Internet ist grundsätzlich zulässig, soweit schriftliche Einwilligungen der betroffenen Personen vorliegen und der Rat angemessene Rahmenbedingungen festgelegt hat.